

Qualitätsstandards im Programm DUALES STUDIUM an der HDBW

1. Geeignete Unternehmen als Partner für ein Duales Studium

- 1) Geeignet sind alle Unternehmen, die ingenieur- oder betriebswirtschaftliche Tätigkeiten in dem Studiengang bzw. der ausgewählten Studienrichtung anbieten. Grundsätzlich sind alle Betriebe aus der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben als Unternehmen im Rahmen der Dualen Ausbildung geeignet.
- 2) Das Unternehmen muss über einen qualifizierten Ansprechpartner verfügen und diesen der HDBW nennen. Der Ansprechpartner im Unternehmen sollte im Idealfall eine dem gewählten Studiengang entsprechende Qualifikation in Form eines Hochschulstudiums oder einer ähnlichen Qualifikation nachweisen.
- 3) Die personelle und sachliche Ausstattung muss geeignet sein, die in der Praxisphase des Studiums vorgesehenen Inhalte zu vermitteln. Sind diese Ausbildungsmittel (Personell oder sachlich) nicht vorhanden, so können diese durch Ergänzungen von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Unternehmens vorgenommen werden.
- 4) Erfahrungen in der Ausbildung von Lehrlingen sind empfehlenswert.
- 5) Über das Unternehmen darf kein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein rechtskräftiges Gewerbeverbot ausgesprochen worden sein.
- 6) Die Mitwirkung des Unternehmens an der Weiterentwicklung der HDBW ist ausdrücklich gewünscht.

2. Kooperationsvertrag mit der HDBW

- 1) Zwischen HDBW und dem Unternehmen wird ein entsprechender Kooperationsvertrag vereinbart, der die Zusammenarbeit beschreibt, und die praktische Ausbildung des Studierenden sicherstellt.

3. Auswahl von Studierenden und Einschreibung

- 1) Der Studierende muss entsprechend den Immatrikulationsvoraussetzungen eine Zugangsberechtigung für ein Hochschulstudium haben.
- 2) Eine Vorabprüfung der Zulassungsvoraussetzung erfolgt durch das Unternehmen, eine finale Prüfung erfolgt durch die HDBW.
- 3) Bei der Einschreibung und Zulassung zum Studium sind die angegebenen Fristen der HDBW zu beachten.

4. Dauer und Inhalt des Dualen Studiums

- 1) Das Duale Studium an der HDBW dauert in der Regel 3,5 Jahre (=7 Semester: inkludiert: Theorie- und Praxisanteil).
- 2) Start des Dual Studiums ist im jeweiligen Wintersemester.

- 3) Die Lehrinhalte der Dualen Studienangebote entsprechen denen der regulären Studiengänge.
- 4) Die theoretischen Inhalte werden durch die Hochschule abgebildet, die durch die unternehmerischen Praxisphasen vertieft werden sollen. Die Praxisphasen werden mit den jeweiligen Unternehmen abgestimmt.
- 5) Die Abschlüsse sind gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen: Bachelor of Arts (B.A.) bzw. Bachelor of Engineering (B.Eng.) oder Bachelor of Science (B.Sc.).
- 6) Die Bachelorarbeit soll im Unternehmen als eigenständiges Projekt durchgeführt werden.

5. Arbeitsvertrag zwischen Unternehmen und Studierenden

- 1) Zwischen Studierenden und Unternehmen muss ein Arbeitsvertrag vorliegen. Dieser ist Bestandteil und Voraussetzung für die Immatrikulation.
- 2) Der Arbeitsvertrag regelt u.a. Arbeitsumfang, Arbeitsbeginn, Arbeitszeiten, Ausbildungsvergütung, etc.
- 3) Der Arbeitsvertrag muss mindestens über die Dauer der Regelstudienzeit gehen. Der Vertragsstart sollte spätestens im Oktober des jeweiligen Jahres liegen. Ein vorheriger Start des Arbeitsvertrages kann unabhängig zwischen Unternehmen und Studierenden definiert werden.
- 4) Da ein Dual Studierender nicht noch zusätzlich neben dem Studium eine weitere Beschäftigung annehmen kann, ist für eine entsprechende Vergütung zu sorgen. Die Vergütung ist verpflichtend. Die Höhe der Vergütung sollte bei Bachelorstudiengängen anfangs mindestens 80%, ab dem 3. Semester 100% der Vergütung entsprechender Ausbildungsberufe im 2. Lehrjahr betragen.
- 5) Der Vertrag muss die gesetzlichen Vorschriften beachten (Entlohnung, Mindestlohn, etc.).

6. Praxisphasen

- 1) Das Studium enthält entsprechend dem jeweiligen Studienplan theoretische und praktische Phasen. Die praktischen Phasen werden durchgängig im Unternehmen absolviert.
- 2) Die Praxisphasen sind in den Studienablauf integriert und werden mit ECTS-Punkten benotet.
- 3) Ein Praxisbericht ist vom Studierenden gemäß der gültigen Prüfungsordnung anzufertigen.
- 4) Für die Praxisphase muss eine Ansprechperson aus dem Unternehmen für die Hochschule definiert werden. Ein entsprechender Ansprechpartner / Mentor der Hochschule wird aus dem jeweiligen Studiengang benannt.
- 5) In den jeweiligen Praxisphasen soll der Studierende in die Tätigkeit des Wirtschaftsingenieurs/Wirtschaftsinformatikers / Ingenieurs / Betriebswirts anhand konkreter Aufgabenstellungen schrittweise eingeführt werden, die er / sie selbstständig bearbeitet. Das Unternehmen ermöglicht somit dem Studierenden in den verschiedenen Bereichen bzw. Themen den Erwerb fachlicher, sozialer und methodischer Kompetenz. Zielsetzung ist die Umsetzung des theoretischen Wissens in die betriebliche Praxis, die Übertragung von eigenverantwortlichen Aufgaben bzw. Projekten sowie die Mitarbeit im Tagesgeschäft.
- 6) Die Aufgabenstellungen sollen in der jeweiligen Praxisphase vom Schwierigkeitsgrad gesteigert werden.
- 7) Sonstige betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen können in den erweiterten Praxisphasen durchgeführt werden.

7. Prüfungen

- 1) Die Prüfungen der einzelnen Module finden entweder Semester begleitend oder in der ersten Woche bzw. den ersten beiden Wochen nach dem jeweiligen Vorlesungsblock statt.
- 2) Siehe hierzu auch die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
- 3) Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass der Studierende in dieser Zeit an den Prüfungen teilnehmen kann.

8. Studiengebühren

- 1) Die Studiengebühren können, müssen aber nicht vom Unternehmen übernommen werden.
- 2) Die Übernahme oder teilweise Übernahme der Studiengebühren regelt das Unternehmen mit dem Studierenden.